



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TOTALREVISION DER KANTONALEN ENERGIEVERORDNUNG

Bericht

Titel:	TOTALREVISION DER KANTONALEN ENERGIEVERORDNUNG	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	
Thema:	Bericht	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	Luca Pirovino	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name:	Bericht NG 641.11_Verabschiedung durch Regierungsrat.docx			Registratur:	2015.NWLUD.37

Inhalt

1	Ausgangslage	4
1.1	Energiestrategie des Bundes	4
1.2	Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014)	4
1.3	Energieleitbild Nidwalden 2019	4
1.4	Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes	4
2	Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung und der Beratung im Landrat	5
3	Grundzüge der kantonalen Energieverordnung	7
4	Zu den einzelnen Bestimmungen in der kantonalen Energieverordnung	8
5	Auswirkungen der Vorlage	17
5.1	Grundsatz	17
5.2	Auf die Gemeinden	17
5.3	Auf den Kanton	17
5.4	Auf die Privaten	18

1 Ausgangslage

1.1 Energiestrategie des Bundes

Am 21. Mai 2017 hat das Stimmvolk das revidierte Energiegesetz angenommen und damit der Energiestrategie 2050 des Bundes zugestimmt. Das eidgenössische Energiegesetz hat zum Ziel, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu erhöhen und die erneuerbaren Energien zu fördern. Zudem wurde beschlossen, aus der Kernenergie auszusteigen. Die Schweiz wird damit die Abhängigkeit von importierten fossilen Energien reduzieren und die einheimischen erneuerbaren Energien stärken.

1.2 Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEN 2014)

Die MuKEN 2014 sind das von den Kantonen gemeinsam erarbeitete Gesamtpaket energie-rechtlicher Mustervorschriften im Gebäudebereich. Sie haben ein hohes Mass an Harmonisierung im Bereich der kantonalen Energievorschriften zum Ziel, um die Bauplanung und die Bewilligungsverfahren für Bauherren und Fachleute, die in mehreren Kantonen tätig sind, zu vereinfachen.

Die MuKEN 2014 wurden an der Plenarversammlung der Energiedirektoren-Konferenz (EnDK) am 9. Januar 2015 verabschiedet. Die EnDK empfiehlt den Kantonen, die MuKEN möglichst unverändert und vollständig in ihre kantonale Gesetzgebung aufzunehmen. Dieses System hat sich bewährt und die Kantone sind dieser Empfehlung bisher weitgehend gefolgt.

Die MuKEN 2014 enthalten ein Basismodul, das möglichst von allen Kantonen einheitlich umgesetzt werden sollte, und Zusatzmodule, die Fallweise übernommen werden können.

1.3 Energieleitbild Nidwalden 2019

Mit RRB Nr. 228 vom 9. April 2019 hat der Regierungsrat das Energieleitbild Nidwalden verabschiedet.

Das Leitbild definiert die Vision einer nachhaltigen und sicheren Versorgung mit Elektrizität und Wärme. Zu diesem Zweck sollen die erneuerbaren, einheimischen Energien ausgeschöpft, neu erschlossen und die Energieeffizienz kontinuierlich verbessert werden. Die Energiepolitik ist mit jener des Bundes und der anderen Kantone abzustimmen.

Das Leitbild ist die Grundlage für die vorliegende Gesetzesrevision.

Über das Leitbild hinausgehend, nimmt die Wichtigkeit der saisonalen Stromspeicherung zu. Diesem Aspekt hat die kantonale Energiepolitik in Zukunft vermehrt Rechnung zu tragen.

1.4 Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes

Am 31. März 2021 hat der Landrat mit 41 zu 14 Stimmen der Revision des kantonalen Energiegesetzes zugestimmt. Die Referendumsfrist ist am 7. Juni 2021 abgelaufen.

Der Kanton Nidwalden folgt der Empfehlung der Energiedirektoren und hat das Basismodul der MuKEN 2014 fast vollständig übernommen. Einzig die Sanierungspflicht für zentrale elektrische Wassererwärmer fand im Landrat keine Mehrheit.

Bei den Zusatzmodulen wird hingegen auf eine Umsetzung weitgehend verzichtet. Das Modul 3 *Heizungen im Freien und Freiluftbäder*, das bereits mit der Gesetzesrevision vom 16. Dezember 2009 in Kraft gesetzt wurde, bleibt als einziges umgesetzt.

Im Wesentlichen werden mit der Gesetzesrevision folgende Punkte angepasst:

Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden (Art. 9a rev.kEnG, § 28 rev.kEnV)

Neubauten im Eigentum von Kanton oder Gemeinden sollen nach Minergie-P, Minergie-A oder eines in der Wirkung mindestens gleichwertigen Energiestandards erstellt werden. Für Bestandesbauten soll der Stromverbrauch bis im Jahr 2030 um 20 Prozent

reduziert werden bzw. mit erneuerbaren Energien gedeckt werden und die Wärmeversorgung soll ab dem Jahr 2050 fossilfrei erfolgen.

Erneuerbare Energie beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Art. 14a und 14b rev.kEnG, § 20 rev.kEnV)

Der Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Wohnbauten ist neu Bewilligungspflichtig. Der Anteil an nichterneuerbarer Energie darf 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht überschreiten.

Anforderungen an Neubauten und Erweiterungen (Art. 19 rev.kEnG / § 27 rev.kEnV)

Neubauten und Erweiterungen sind so zu bauen und auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Lüftung und Klimatisierung nahe bei null liegt.

Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Art. 19a ff. rev.kEnG / § 29 rev.kEnV)

Neubauten müssen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selbst erzeugen.

Einschränkung verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung (Art. 20 rev.kEnG)

Neue Gebäude mit mehr als vier Nutzeinheiten müssen die Heizwärme nicht mehr pro Nutzeinheit messen und abrechnen.

Sanierungspflicht für Elektroheizungen mit Wasserverteilsystem (Art. 35b rev.kEnG)

Bestehende elektrische Widerstandsheizungen mit einem Wasserverteilsystem müssen innerhalb von 15 Jahren ersetzt werden.

Die Energiegesetzgebung beinhaltet viele technische Normen, die nicht auf Gesetzesstufe verankert werden können. Bereits heute bestehen in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonale Energieverordnung, kEnV; NG 641.11) viele technische Vollzugsvorschriften. Auch mit dem neuen kantonalen Energiegesetz wird der Regierungsrat ermächtigt, die erforderlichen Bestimmungen auf Verordnungstufe zu erlassen.

2 Anpassungen aufgrund der Vernehmlassung und der Beratung im Landrat

Aufgrund der Vernehmlassungsantworten und der Beratung im Landrat wurden in der Verordnung folgende Änderungen vorgenommen:

Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden (Art. 9a rev.kEnG, § 28 rev.kEnV)

Grundsätzlich gibt es eine Zustimmung zur Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden. Jedoch wird teilweise befürchtet, dass durch einen vorbildlichen Standard bei Neubauten Mehrkosten entstehen würden. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurde § 28 rev.kEnV so geändert, dass neben MINERGIE-A und MINERGIE-P auch die

Einhaltung eines in der Wirkung mindestens gleichwertigen Energiestandards ausreicht, um die Bestimmung zu erfüllen.

Die erhöhten Minimalanforderungen bezüglich des gewichteten Energiebedarfs gelten nur bei Neubauten. Bei der Sanierung – beispielsweise von historischen Bauten oder Sakralbauten - kommen die erhöhten Minimalanforderungen nicht zur Anwendung. Zudem zeigt ein Projektvergleich von Minergie Schweiz vom 15. April 2019 klar auf, dass die Mehrinvestitionen von MINERGIE-A bzw. MINERGIE-P gegenüber MuKE 2014 relativ gering sind (<7%) und durch geringere Betriebskosten sowie eine bessere Werthaltung mindestens kompensiert werden.

Wassererwärmer in Kombination mit einer Photovoltaikanlage (Art. 16 rev.kEnG, § 22 rev.kEnV)

Die Installation eines direkt-elektrischen Wassererwärmers beim Neubau oder als Ersatz ist nur möglich, wenn das Warmwasser über die Raumheizung vorgewärmt wird oder wenn es mindestens mit 50 Prozent erneuerbarer Energie oder Abwärme erwärmt wird.

In der Vernehmlassungsversion war die Kombination eines direkt-elektrischen Wassererwärmers mit einer Photovoltaikanlage grundsätzlich ausgeschlossen. Neu ist die Kombination eines direkt-elektrischen Wassererwärmers mit einer Photovoltaikanlage möglich, sofern deren Leistung mindestens das Doppelte der Leistung des Wassererwärmers beträgt.

Eigenstromerzeugung bei Neubauten (Art. 19a rev.kEnG, § 30 ff. rev.kEnV)

Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung bei Neubauten kann auch mit der Beteiligung an einer neuen Gemeinschaftsanlage im Kanton Nidwalden erfüllt werden. Die Umsetzung dieser Bestimmung ist anspruchsvoll. § 30 ff. rev.kEnV regelt die Details.

Erhöhter und zertifizierter Qualitätsstandard gemäss Art. 184 BauG (§ 45 rev.kEnV)

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 360 vom 12. Mai 2015 entschieden, dass bis zum vollständigen Inkrafttreten der neuen Planungs- und Baugesetzgebung der MINERGIE-Standard als erhöhter und zertifizierter Qualitätsstandard im Sinne von Art. 184 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG; NG 611.01) gilt. Mit Inkrafttreten der neuen Energiegesetzgebung ist der Qualitätsstandard zwingend anzupassen, da der heutige erhöhte Qualitätsstandard dem gesetzlichen Minimalstandard entspricht (MINERGIE-Standard entspricht der MuKE 2014). Dies wird neu in den Übergangsbestimmungen der kantonalen Energieverordnung verankert. Der neue erhöhte und qualifizierte Qualitätsstandard ist MINERGIE-A oder MINERGIE-P. Mit dem gemeindeweisen Inkrafttreten der neuen Planungs- und Baugesetzgebung ist Art. 184 BauG nicht mehr anwendbar.

Späteres Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die mit der neuen Energiegesetzgebung verbundenen Umstellungen Zeit benötigen. Deshalb soll zwischen der Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten genügend Zeit liegen. Der Regierungsrat wird das Gesetz deshalb erst auf den 1. November 2021 in Kraft setzen (und nicht wie geplant auf den 1. August 2021). So liegen zwischen dem Ablauf der Referendumsfrist und dem Inkrafttreten ca. vier Monate, in denen die notwendigen Umstellungen an die Hand genommen werden können. Eine weitere Verzögerung gilt es zu vermeiden. Dies stünde im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen.

Der Fonds zur Finanzierung des Förderprogramms wird jedoch erst auf den 1. Januar 2022 umgesetzt. Dementsprechend sind Art. 19c sowie Art. 27 Abs. 3 des geänderten kantonalen Energiegesetzes sowie § 41 und § 42 Abs. 1 der neuen kantonalen Energieverordnung auf einen späteren Zeitpunkt (1. Januar 2022 statt 1. November 2021) in Kraft zu setzen. Der Fonds ist dementsprechend erst per 1. Januar 2022 auszuweisen und zu äufnen.

3 Grundzüge der kantonalen Energieverordnung

Ein Grossteil der Bestimmungen der bestehenden Energieverordnung konnten unverändert oder leicht angepasst in die neue Verordnung übernommen werden. Geändert wurde insbesondere dort, wo die Anpassung des Energiegesetzes neue Präzisierungen erforderte. Dennoch ist man aus formellen Gründen zum Schluss gekommen, dass eine Totalrevision einfacher umsetzbar ist. Für den Anwender bringt dies den Vorteil, dass sämtliche Paragraphen dem neuen Gesetz entsprechend geordnet wurden, und so eine thematische Einheit gewährleistet werden konnte.

Gegenüber der bestehenden Energieverordnung wurden insbesondere folgende Punkte geändert:

Winterlicher Wärmeschutz (§§ 12, 13 und 14)

Die Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz für Neubauten wurden leicht verschärft. Das bewährte Rechenverfahren gemäss SIA 380/1 bleibt bestehen; neu ist die Version aus dem Jahr 2016 der Norm anzuwenden. Die Anforderungen betreffend Sarnierung bleiben unverändert.

Erneuerbare Energie beim Ersatz des Wärmeerzeugers (§ 20)

Beim Heizungsersatz muss die neue Anlage mindestens 10 Prozent erneuerbare Energie nutzen. Diese Bestimmung ist neu und notwendig, um Art. 14a rev.kEnG umzusetzen. Die Umsetzungsdetails sind in Anhang 3 geregelt (Standardlösungen).

Anforderungen an die Deckung des gewichteten Energiebedarfs (§ 27)

Mit der Regelung der Anforderung an die Deckung des gewichteten Energiebedarfs werden die Bestimmungen betreffend Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien hinfällig. Ebenfalls wird mit dieser Bestimmung der Elektrizitätsbedarf für Lüftung und Klimatisierung abgedeckt. Die Umsetzung erfolgt entweder rechnerisch oder mittels Anwendung von Standardlösungen (s. Anhang 6).

Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden (§ 28)

Die Vorbildfunktion wird neu verbindlich in der Verordnung geregelt. Neubauten von Kanton und Gemeinden sollen gemäss Minergie-A, Minergie-P oder eines in der Wirkung gleichwertigen Energiestandards gebaut werden. Für Bestandesbauten soll der Stromverbrauch bis im Jahr 2030 um 20 Prozent reduziert werden bzw. mit erneuerbaren Energien gedeckt werden und die Wärmeversorgung soll ab dem Jahr 2050 fossilfrei erfolgen.

4 Zu den einzelnen Bestimmungen in der kantonalen Energieverordnung

I. ORGANISATION

§ 1 Regierungsrat

§ 1 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 1 der kantonalen Energieverordnung.

§ 2 Direktion

§ 2 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 2 der kantonalen Energieverordnung.

§ 3 Energiefachstelle

§ 3 rev.kEnV entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 3 der kantonalen Energieverordnung. Bei Abs. 4 wurde der Verweis an den entsprechenden Gesetzesartikel des eidgenössischen Energiegesetzes gelöscht.

Der Energiefachstelle wird in § 30 ff. rev.kEnV eine neue Aufgabe (Kontrolle und Bewilligung von Beteiligungen an neuen Gemeinschaftsanlagen im Kanton) überbunden. Diese Aufgabe wird direkt in § 30 ff. rev.kEnV erwähnt und in § 3 nicht wiederholt.

§ 4 Baubewilligungsbehörde

Falls die Gemeinden die Zuständigkeit für die Erteilung der Baubewilligung und der Baukontrolle einer kommunalen oder interkommunalen Baukommission in Sinne von Art. 5 Abs. 3 PBG überträgt, ist die Kommission auch für den Vollzug der Vorschriften des Energiegesetzes zuständig. Mit der Prüfung (nicht aber mit der Bewilligung) des Energienachweises kann die zuständige Behörde Fachleute beauftragen.

In Bezug auf Ziff. 2 ist die Baubewilligungsbehörde neu zuständig für die Bewilligung beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Art. 14b rev.kEnG).

II. ENERGIESPARMASSNAHMEN BEI BAUTEN UND ANLAGEN

A. Allgemein

§ 5 Stand der Technik

§ 5 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 5 der kantonalen Energieverordnung.

§ 6 Begriffe

1. Baubewilligungspflicht

§ 6 rev.kEnV entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 6 der kantonalen Energieverordnung. Baugesetzgebung wurde mit Planungs- und Baugesetzgebung ersetzt.

§ 7 2. Neubau, Umbau, Umnutzung

§ 7 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 7 der kantonalen Energieverordnung.

§ 8 3. gebäudetechnische Anlagen

§ 8 rev.kEnV entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 8 der kantonalen Energieverordnung. Haustechnische Anlagen wurde mit gebäudetechnische Anlagen ersetzt.

§ 9 4. erneuerbare und fossile Energie

§ 9 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 9 der kantonalen Energieverordnung.

§ 10 5. technische Begriffe

§ 10 rev.kEnV entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 der kantonalen Energieverordnung. Folgende Änderungen wurden vorgenommen:

Abs. 1 Energiebezugsfläche: verweist neu auf SIA 380.

Abs. 3 g-Wert: die Definition wurde angepasst.

Abs. 5 Systemanforderungen: Diese Ziffer wurde gelöscht. Der Begriff der Systemanforderung ergibt sich aus § 14 rev.kEnV.

§ 11 Energienachweis mit Minergie-Zertifikat

§ 11 rev.kEnV wurde umformuliert. Ein Minergie-Zertifikat bedeutet nicht mehr ein Verzicht auf den Energienachweis. Der Energienachweis kann neu durch das provisorische Minergie-Zertifikat ersetzt werden. Wird schlussendlich das Gebäude nicht nach Minergie zertifiziert, ist der Energienachweis nachträglich zu erstellen. Die gesetzlichen Anforderungen sind in jedem Fall zu erfüllen.

B. Energierrelevante Massnahmen

1. Wärmeschutz

§ 12 Winterlicher Wärmeschutz

1. Grundsatz

Die Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz gemäss Abs. 1 basieren wie bisher auf der Norm SIA 380/1, wobei die aktuelle Ausgabe 2016 zur Anwendung gelangt (neu Norm SIA 380/1 "Heizwärmebedarf", Ausgabe 2016). Damit wird das seit Jahren verwendete Berechnungsverfahren weitergeführt, wobei die Einzelbauteilanforderungen sowie die Grenzwerte für die Systemanforderungen von den MuKE 2014 übernommen wurden. Der Vollzug im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist seit Jahren etabliert.

Die Anforderungen für Kühlräume, Gewächshäuser und Traglufthallen gemäss Abs. 2 bleiben unverändert, neu wird jedoch hier auf die entsprechenden Paragraphen verwiesen.

§ 13 2. Anforderungen an Einzelbauteile

§ 13 rev.kEnV entspricht Teilen des bisherigen § 12 Abs. 3 der kantonalen Energieverordnung.

Die Einzelanforderungen für Neubauten sowie für neue Bauteile bei Umbauten und Umnutzungen gemäss Ziff. 1 wurden im Rahmen der MuKE 2014 verschärft und entsprechen einem zeitgemässen Standard. Die Anforderungen gemäss Ziff. 2 für die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile bleiben unverändert.

§ 14 3. Systemanforderung

§ 14 rev.kEnV entspricht Teilen des bisherigen § 12 Abs. 3 der kantonalen Energieverordnung.

Die Systemanforderungen für Neubauten gemäss Abs. 1 wurden im Rahmen der MuKE 2014 verschärft und entsprechen einem zeitgemässen Standard. Das Niveau der Anforderungen entspricht in etwa den Anforderungen des bisherigen Minergie-Standards.

Die Systemanforderungen an Umbauten und Umnutzungen gemäss Abs. 2 sind relativ zu den Anforderungen an Neubauten definiert. Sie betragen neu 150 % der Anforderungen an Neubauten (bisher 125 %). Mit diesem neuen Prozentsatz erfolgt keine Reduktion der Anforderungen an Umbauten und Umnutzungen, weil die Anforderungen an Neubauten verschärft wurden.

Neu wird ein Anforderungswert für die maximal zulässige Heizleistung $P_{H,li}$ definiert. Dieser gilt für alle Neubauten der Gebäudekategorien Wohnen MFH, Wohnen EFH, Verwaltung und Schulen. Die Berechnung erfolgt mit den bereits vorhandenen Daten aus der Berechnung des Heizwärmebedarfs.

§ 15 Sommerlicher Wärmeschutz

§ 15 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 13 der kantonalen Energieverordnung.

§ 16 Kühlräume

§ 16 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 14 der kantonalen Energieverordnung.

§ 17 Gewächshäuser, beheizte Traglufthallen

§ 17 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 15 der kantonalen Energieverordnung.

Die Empfehlungen "EN-131 Beheizte Gewächshäuser" und "EN-132 Beheizte Traglufthallen" entsprechen den bisherigen Vorgaben. Materiell wurden darin keine Änderungen vorgenommen. Bereits bisher musste bei beheizten Traglufthallen die Wärmeerzeugung mit erneuerbaren Energien erfolgen. Diese Vorschrift wird neu auch bei beheizten Gewächshäusern angewendet.

§ 18 Erleichterungen, Befreiung

§ 18 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 16 der kantonalen Energieverordnung.

Abs. 3 Ziff. 3 wird mit der Behaglichkeit als weiteren kumulativen Punkt ergänzt, der mit dem Rechenverfahren nachgewiesen werden muss. Abs. 3 Ziff. 4 bis 6 sind neu und betreffend die Aufenthaltsdauer, spezielle Bauteile und Hallenbäder.

2. Gebäudetechnische Anlagen

§ 19 Wärmeerzeugung

1. mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel

§ 19 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 17 der kantonalen Energieverordnung.

§ 20 2. erneuerbare Energie beim Ersatz des Wärmeerzeugers

Dieser Paragraph ist neu und verweist in Abs. 1 auf die Standardlösungen im Anhang 3. Der Nachweis ist einfach und erfordert keine Berechnungen. Die Standardlösungen sind vollständig und fachgerecht umzusetzen. Falls keine Standardlösung umgesetzt werden kann, muss für das Gebäude ein Gebäudeenergieausweis GEAK erstellt und darin die Klasse D bei der Gesamtenergieeffizienz erreicht werden (rechnerischer Nachweis).

Die Anforderungen an erneuerbare Wärme beim Wärmeerzeugersersatz sind in allen bestehenden Bauten mit Wohnnutzung zu erfüllen, wenn der Wärmeerzeuger für die Heizung oder für die Heizung und das Warmwasser ersetzt wird. Bauten mit gemischter Nutzung sind gemäss Abs. 3 befreit, wenn deren Wohnanteil 150 m² Energiebezugsfläche nicht überschreitet. Als Wohnanteil gelten Flächen, die gemäss Norm SIA 380/1 "Heizwärmebedarf", Ausgabe 2016, Anhang A den Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) oder II (Wohnen EFH) zuzuordnen sind.

Ein reiner Ersatz des Brenners (ohne Kesslersatz) gilt nicht als Wärmeerzeugersersatz. Beim Ersatz des Wärmeerzeugers für das Warmwasser gelten die Vorschriften von § 22 rev.kEnV über die Wassererwärmer und Warmwasserspeicher.

§ 21 3. ortsfeste elektrische Widerstandsheizung

§ 21 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 18 der kantonalen Energieverordnung.

Zu den elektrischen Widerstandsheizungen gemäss Abs. 1 gehören insbesondere auch Infrarot-Heizungen.

In Abs. 4 werden neu die Ausnahmen bei der Neuinstallation oder beim Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen geregelt.

§ 22 Wassererwärmer, Warmwasserspeicher

Die Regelung gemäss § 22 Abs. 1 rev.kEnV wird unverändert übernommen und entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 2 der kantonalen Energieverordnung.

Die Regelung im Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 19 Abs. 3 der kantonalen Energieverordnung, wobei neu auch der Ersatz davon betroffen ist. Präzisiert wird zudem, dass wenigstens zu *50 Prozent* erneuerbare Energie genutzt werden muss. Bisher musste *primär* erneuerbare Energie genutzt werden. Diese Anforderung gilt nach wie vor nur bei Wohnbauten.

Neu ist gemäss Abs. 3 die Kombination eines direkt-elektrischen Wassererwärmers mit einer Photovoltaikanlage möglich, sofern die Leistung der Photovoltaikanlage mindestens das Doppelte der Leistung des Wassererwärmers beträgt und die weiteren Bestimmungen von § 22 erfüllt werden. Die Leistung der Photovoltaikanlage, die für die Erfüllung des Anteils erneuerbarer Energie in Kombination mit einem direkt-elektrischen Wassererwärmer erstellt wird, darf jedoch nicht an die Eigenstromerzeugungspflicht gemäss Art. 19a kEnG angerechnet werden, da sonst der Sinn und Zweck der Eigenstromerzeugung umgangen würde.

Ziel dieser neuen Bestimmung ist, Gebäudebesitzerinnen und Gebäudebesitzer zum Bau von grossen Photovoltaikanlagen zu motivieren, indem sie eine zusätzliche Möglichkeit erhalten, den Eigenbedarf zu erhöhen. In der Vernehmlassungsversion war die Kombination eines Elektro-Wassererwärmers mit einer Photovoltaikanlage ausdrücklich nicht erlaubt, weil Elektro-Wassererwärmer zur Verschärfung der Stromlücke im Winter beitragen. Die Produktion von Strom durch Photovoltaik-Anlagen ist im Kanton Nidwalden im Winterhalbjahr sehr gering.

Die Regelung im Abs. 4 erlaubt nur den Ersatz einzelner, dezentraler Wassererwärmern. Dabei handelt es sich beispielsweise um Geräte, die sich in Wohnungen von Mehrfamilienhäusern befinden. Erlaubt sind der Ersatz eines einzelnen, defekten Geräts oder der Ersatz eines einzelnen Geräts im Rahmen von Umbauarbeiten z.B. einer Küche oder Nasszelle. Der Ersatz der gesamten Warmwasserversorgung in einem Mehrfamilienhaus gilt dagegen als Neueinbau, auch wenn bisher jede Wohnung einen eigenen Elektro-Wassererwärmer hatte.

§ 23 Wärmeverteilung und –abgabe

§ 23 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 20 der kantonalen Energieverordnung.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen angebracht. Abs. 2 wurde vereinfacht formuliert: Es sind in jeder Situation alle warmgehaltenen Teile des Warmwasserverteilsystems gemäss Anhang 4 zu dämmen.

§ 24 Lüftungstechnische Anlagen

§ 24 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 21 der kantonalen Energieverordnung.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen angebracht. Abs. 2 ermöglicht neu weitere Lösungen, sofern diese zu keinem erhöhten Energieverbrauch führen.

§ 25 Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen

§ 25 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 22 der kantonalen Energieverordnung.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen angebracht. Abs. 1 verweist nicht mehr auf den Anhang, sondern auf SIA 382/1, wo die Anforderungen an die Wärmedämmung definiert sind.

§ 26 Kühlung, Be- und Entfeuchtung in bestehenden Bauten

§ 26 rev.kEnV ersetzt den bisherigen § 23 der kantonalen Energieverordnung.

Der Elektrizitätsbedarf für Lüftung und Lüftung/Klimatisierung bei Neubauten wird neu bei der Berechnung des gewichteten Energiebedarfs gemäss Art. 19 Abs. 1 "Anforderung an die Deckung des gewichteten Energiebedarfs" berücksichtigt. § 26 regelt deshalb nur noch die Anforderungen für bestehende Bauten.

3. Gewichteter Energiebedarf, Eigenstromerzeugung

§ 27 Anforderungen an die Deckung des gewichteten Energiebedarfs

§ 27 rev.kEnV ersetzt die bisherigen §§ 24, 25 und 26 der kantonalen Energieverordnung betreffend Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien.

Die Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten gemäss Abs. 1, das Nachweisverfahren sowie die Standardlöskombinationen gemäss Abs. 2 sowie die Befreiung gemäss Abs. 3 basieren auf den unverändert übernommenen Regelungen der MuKEn 2014.

§ 28 Vorbildfunktion von Kanton und Gemeinden

Neubauten im Eigentum des Kantons beziehungsweise der Gemeinden müssen erhöhte Anforderungen gemäss Art. 9a Abs. 2 rev.kEnG an die Energieeffizienz erfüllen, um die anvisierte Vorbildfunktion wahrzunehmen. Diese sind jedoch mit bewährten baulichen Massnahmen erreichbar.

Bei den Standards MINERGIE-A und MINERGIE-P handelt es sich um seit längerem bekannte Labels, deren Anforderungen über dem normalen Minergie-Standard liegen. Schweizweit wurden bereits über 700 Gebäude mit dem seit 2011 bestehenden Label Minergie-A und über 4'000 mit dem Label Minergie-P ausgezeichnet. Der Kanton bzw. die Gemeinden haben die Möglichkeit, anstatt der Zertifizierung der genannten Labels die Einhaltung eines in der Wirkung mindestens gleichwertigen Energiestandards nachzuweisen. Grundsätzlich ist somit auch ein rechnerischer Nachweis denkbar, wobei dadurch der Aufwand im Baubewilligungsverfahren steigen könnte.

Im Ausnahmefall kann gestützt auf Art. 12 kEnG eine Ausnahmegewilligung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Auch bei Gewährung einer Ausnahmegewilligung ist sicherzustellen, dass eine vergleichbare Wirkung erzielt wird. Ein vollständiger Verzicht an erhöhte Anforderungen ist grundsätzlich unzulässig.

§ 29 Eigenstromerzeugung

1. Ausnahmen

Gemäss Art. 19a Abs. 3 rev.kEnG regelt der Regierungsrat die Berechnungsweise sowie die Ausnahmen. Mit den Ausnahmen werden kleine Anbauten von der Eigenstromerzeugungspflicht befreit; sie werden unverändert von den MuKEn 2014 übernommen.

§ 30 2. Beteiligung an neuen Gemeinschaftsanlagen

a) neue Gemeinschaftsanlagen

Gemäss Art. 19a Abs. 2 rev.kEnG kann die Vorschrift zur Eigenstromerzeugung im Rahmen eines Neubaus oder einer erheblichen Erweiterung auch mittels Beteiligung an einer neuen Gemeinschaftsanlage erfüllt werden. Diese Bestimmung beinhaltet einige Fragestellungen, die auf Verordnungsstufe gelöst bzw. geregelt werden müssen:

- Was gilt als neue Gemeinschaftsanlage?
- Was ist unter einer Beteiligung zu verstehen?
- Wie ist die Beteiligung im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen?
- Inwieweit muss die Beteiligung einen Bezug zum Baugrundstück aufweisen?
- Wie wird sichergestellt, dass das gleiche Beteiligungspapier nicht mehrfach für Nachweise in Baubewilligungsverfahren verwendet wird?
- Wie wird sichergestellt, dass die Leistung einer Gemeinschaftsanlage die einzelnen Beteiligungen abzudecken vermag?
- Was sind die Rechtsfolgen, wenn die Beteiligung nachträglich (vor Ablauf einer allfälligen vorgegebenen Frist) abgestossen wird?

In § 30 kEnV wird definiert, welche Stromerzeugungsanlagen als neue Gemeinschaftsanlagen gelten. Damit die gesetzliche Bestimmung effektiv umsetzbar ist, muss sowohl eine retrospek-

tive als auch eine prospektive Beteiligung möglich sein. Denn es wird für Baugesuchstellerinnen und Baugesuchsteller kaum je möglich sein, ihr Bauprojekt exakt mit dem Bewilligungsverfahren für eine Gemeinschaftsanlage auf einem anderen Baugrundstück zu koordinieren.

Mit der Regelung in § 30 wird deshalb ein zeitlicher Rahmen vorgegeben, binnen der die Gemeinschaftsanlage, an der sich Baugesuchstellerinnen bzw. Baugesuchsteller beteiligen, in Betrieb genommen werden muss. Zeitlicher Ausgangspunkt für die Berechnung der Frist ist die Einreichung des Baugesuchs (und nicht die Rechtskraft der Baubewilligung). Würde auf die Rechtskraft der Baubewilligung abgestellt, riskieren Baugesuchstellerinnen und Baugesuchsteller, dass sie die Fristen gemäss § 30 rev.kEnV aufgrund von Einwendungs- oder Rechtsmittelverfahren nicht mehr einhalten können: Dies gilt namentlich wenn die Gemeinschaftsanlage bereits vor Einreichung des Baugesuchs in Betrieb genommen wurde.

Als neue Gemeinschaftsanlagen gelten Stromerzeugungsanlagen, die frühestens zwei Jahre vor Einreichung des Baugesuchs oder spätestens drei Jahre nach Einreichung des Baugesuchs in Betrieb genommen wurden bzw. werden. Dadurch erhalten die Baugesuchstellerinnen und Baugesuchsteller die notwendige Flexibilität. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass effektiv auch ein Zubau an Stromerzeugungsanlagen (erneuerbarer Strom) erfolgt.

§ 31 b) Beteiligung

Grundsätzlich spielt es keine Rolle, an welcher Gemeinschaftsanlage im Kanton sich Baugesuchstellerinnen und Baugesuchsteller beteiligen. Auch ein (nachträglicher) Wechsel der Beteiligung muss möglich bleiben. Zudem handelt es sich bei der Beteiligung um einen privatrechtlichen Vorgang. Der Kanton will darauf nur insoweit Einfluss nehmen, als dies für das Baubewilligungsverfahren von Relevanz ist. Gleichzeitig muss der Kanton sicherstellen, dass effektiv eine genügende Beteiligung vorliegt. Diese Kontrolle kann nur im Baubewilligungsverfahren erfolgen. Anderenfalls würden Gemeinden und Kanton mit zusätzlichen Kontrollaufgaben im Nachgang an das Baubewilligungsverfahren betraut, die mit einem nicht zu vertretenden Zusatzaufwand verbunden wären.

Deshalb müssen Baugesuchstellerinnen und Baugesuchsteller mit dem Energienachweis einen schriftlichen Vertrag einreichen, der die Beteiligung an einer neuen Gemeinschaftsanlage belegt. Dieser Vertrag muss einige Vorgaben erfüllen, damit die Anforderungen gemäss Art. 19a rev.kEnG kontrolliert werden können. Es muss definiert sein, auf welche neue Gemeinschaftsanlage sich die Beteiligung bezieht. Die maximale Leistung der Gemeinschaftsanlage muss festgehalten sein. Dadurch kann die Energiefachstelle (vgl. unten § 32) kontrollieren, dass für eine Gemeinschaftsanlage nicht zu viele Beteiligungen vorliegen und die Vorschriften gemäss Art. 19 rev.kEnG nicht umgangen werden. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gemeinschaftsanlage muss bekannt sein, damit die Frist gemäss § 30 rev.kEnV kontrolliert werden kann. Und schliesslich muss die Leistung im Vertrag verankert sein, die mit der Beteiligung «eingekauft» wird.

§ 32 c) Bewilligung

Grundsätzlich ist die Kontrolle des Energienachweises Sache der Baubewilligungsbehörde. Die kantonale Energiefachstelle ist nicht involviert. Für die Kontrolle der Beteiligung gemäss Art. 19a rev.kEnG muss eine Ausnahme in der Verordnung verankert werden. Gemeinschaftsanlagen für Beteiligungen sind nicht auf die jeweilige Gemeinde beschränkt. Gemeinschaftsanlagen können sich auch ausserhalb der Gemeinde befinden – sie müssen bloss im Kanton Nidwalden liegen. Dementsprechend ist es für die einzelnen Gemeinden nicht möglich, den Überblick über alle Gemeinschaftsanlagen zu haben und die Vorgaben gemäss Art. 19a Abs. 2 kEnG zu kontrollieren. Aus diesem Grund erteilt die kantonale Energiefachstelle eine Bewilligung zur «Eigenstromerzeugung mittels Beteiligung an einer neuen Gemeinschaftsanlage». Diese Bewilligung wird im kantonalen Gesamtbewilligungsentscheid gemäss Art. 151 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1) erlassen. Die kantonale Fachstelle verfügt sogleich die erforderlichen Bedingungen und Auflagen. Bei dieser Regelung in § 31 Abs. 1 rev.kEnV handelt es sich primär um eine

Aufgabenabgrenzung zwischen Kanton und Gemeinde. Die Vorgaben an die Eigenstromerzeugung und die Pflicht zur Erbringung eines Energienachweises im Baubewilligungsverfahren ergeben sich bereits aus dem Gesetz.

Da die Beteiligung an einer Gemeinschaftsanlage nur im Baubewilligungsverfahren vorgelegt werden muss, besteht die Gefahr, dass die Beteiligung nach Vorliegen der Baubewilligung veräussert und in einem anderen Baubewilligungsverfahren erneut als Nachweis gemäss Art. 19a Abs. 2 rev.kEnG eingereicht wird. Dadurch würde das Ziel des Gesetzes (Zubau neuer Photovoltaik-Anlagen) umgangen. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Energiefachstelle mit der Bewilligung Auflagen verfügt. Es handelt sich bei diesen Auflagen um öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, die für die jeweilige Eigentümerin bzw. den jeweiligen Eigentümer des entsprechenden (Bau-)Grundstücks gelten und im Grundbuch angemerkt werden müssen.

Die wichtigste Vorgabe ist, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer während mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung eine Beteiligung halten müssen, die dem eingereichten Vertrag entspricht. So wird eine Rechtsumgehung verhindert. Zwar wäre es zulässig, eine Beteiligung zu veräussern und eine gleichwertige Beteiligung zu erwerben. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die mit dem Baugesuch eingereichte Beteiligung während der Frist von fünf Jahren effektiv halten. Eine Veräussderung der Beteiligung mit einem gleichzeitigen Neuerwerb dürfte kaum je einen Vorteil bringen. Somit ist sichergestellt, dass die Beteiligung nicht für ein weiteres Baugesuch verwendet wird. Nach Ablauf von fünf Jahren ist es aus Sicht des Kantons indessen nicht mehr massgebend, ob die Beteiligung effektiv noch gehalten wird. Das Ziel, erneuerbaren Strom zuzubauen, ist erreicht. Auch kann die Beteiligung aufgrund der Frist gemäss § 30 rev.kEnV nicht noch einmal für ein Baugesuch verwendet werden. Es ist Sache der Privatpersonen, ob sie die Beteiligung an eine Drittperson veräussern wollen. Eine Verpflichtung, die Beteiligung dauernd zu halten (mehr als fünf Jahre) würde den Vollzug verkomplizieren (Kontrolle, nachträgliche Erhebung der Ersatzabgabe etc.). Zudem können Privatpersonen, die eine Beteiligung halten, unter Umständen nicht beeinflussen, wie lange eine Gemeinschaftsanlage betrieben wird. Es bestünde die Gefahr, dass sie nachträglich eine Ersatzabgabe leisten oder eine Eigenstromerzeugungsanlage erstellen müssen, wenn die Gemeinschaftsanlage ausser Betrieb genommen wird. Dies obwohl sie ihre Pflicht mit der Beteiligung erfüllt haben und die Gemeinschaftsanlage mitfinanziert haben. Die Beteiligung an Gemeinschaftsanlagen würde durch eine dauernde Verpflichtung sehr unattraktiv. Dies wiederum könnte die Erstellung von Gemeinschaftsanlagen gefährden.

Wird eine Beteiligung während der Fünfjahres-Frist veräussert und keine gleichwertige Beteiligung erworben, sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer meldepflichtig (Ziff. 2). Erstellen sie keine eigene Eigenstromerzeugungsanlage, müssen sie die ordentliche (vollständige) Ersatzabgabe leisten.

4. Verbrauchabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

§ 33 U-Wert bei Ausrüstungspflicht

§ 33 rev.kEnV ersetzt den bisherigen § 27 der kantonalen Energieverordnung.

Die Bestimmung wurde vereinfacht. Bei Flächenheizungen ist bei Neubauten und neu auch bei der Nachrüstung in Bestandesbauten der Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der anzugrenzenden Nutzereinheit so zu dämmen, dass ein U-Wert von maximal 0,7 W/m²K eingehalten wird.

Die Bestimmung wurde unverändert von den MuKE 2014 übernommen und sie gilt nur, sofern eine Ausrüstungspflicht zur verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung besteht. Es ist allerdings festzuhalten, dass die Norm SIA 384/1 in Ziff. 6.3.2 weitergeht und unabhängig von der Ausrüstungspflicht ein U-Wert von maximal 0,7 W/m²K zwischen angrenzenden Nutzereinheiten fordert.

§ 34 Abrechnung

§ 34 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 28 Abs. 1 der kantonalen Energieverordnung.

§ 35 Ausnahmen

§ 35 rev.kEnV ersetzt den bisherigen § 29 der kantonalen Energieverordnung.

Gebäude, die den Minergie-Standard erfüllen, sind von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmeverbrauchs nicht mehr befreit. Befreit sind hingegen nach wie vor Gebäude, deren installierte Wärmeerzeugungsleistung weniger als 20 W/m² Energiebezugsfläche beträgt. Die Bestimmung wurde unverändert von den MuKE 2014 übernommen.

5. Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf

§ 36 Beleuchtung

§ 36 rev.kEnV ersetzt den bisherigen § 30 der kantonalen Energieverordnung.

Der Elektrizitätsbedarf für Lüftung und Lüftung/Klimatisierung bei Neubauten wird neu bei der Berechnung des gewichteten Energiebedarfs gemäss Art. 19 Abs. 1 rev.kEnG "Anforderung an die Deckung des gewichteten Energiebedarfs" berücksichtigt. Die Anforderungen diesbezüglich für bestehende Bauten sind neu im § 26 rev.kEnV zusammengefasst. Auf die Festlegung von Anforderungen für Lüftung und Lüftung/Klimatisierung kann deshalb an dieser Stelle verzichtet werden.

§ 36 regelt nur noch die Anforderungen an die Beleuchtung. Neu sind diese in SIA 387/4 festgehalten. Auch hier ist die Abstimmung mit den MuKE 2014 gewährleistet.

C. Grossverbraucher

§ 37 Zumutbare Massnahmen

§ 37 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 31 der kantonalen Energieverordnung.

§ 38 Zielvereinbarungen von Gruppen

§ 38 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 32 der kantonalen Energieverordnung. Es wurden keine wesentlichen Änderungen angebracht.

D. Verfahren

§ 39 Einreichung des Energienachweises

§ 39 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 33 der kantonalen Energieverordnung.

§ 40 Erleichterungen, Befreiungen, Ausnahmegewilligung

§ 40 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 34 der kantonalen Energieverordnung.

III. FÖRDERMASSNAHMEN

§ 41 Fonds zur Finanzierung des Förderprogramms

Gemäss Art. 27 Abs. 3 rev.kEnG führt der Kanton einen zweckgebundenen Fonds zur Finanzierung des Förderprogramms. § 41 hält fest, welche Mittel dem Fonds zur Finanzierung des Förderprogramms gemäss Art. 27 kEnG zugewiesen werden. Der Fonds wird insbesondere durch die Globalbeiträge des Bundes, die Ersatzabgabe beim Verzicht auf die Eigenstromerzeugung und die vom Landrat bereitgestellten Mittel gespeist. Der Landrat spricht die Mittel grundsätzlich mit dem Budget. Er könnte aber auch ausserhalb des Budgets mit einem separaten Beschluss Mittel zur Verfügung stellen.

§ 42 Förderbeiträge

1. Grundsatz

§ 42 Abs. 1 rev.kEnV hält (in deklaratorischer Weise) fest, dass die Förderbeiträge ausschliesslich aus dem Fonds zur Finanzierung des Förderprogramms ausgerichtet werden.

§ 42 Abs. 2 und 3 rev.kEnV ersetzt den bisherigen § 36 Abs. 1 und 2 der kantonalen Energieverordnung.

Neu können gemäss Abs. 3 auch für förderberechtigte Massnahmen bei Gebäuden der Gemeinden sowie von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons Förderbeiträge ausgerichtet werden.

§ 43 2. Beiträge bei baulichen Massnahmen

§ 43 Abs. 1 und 2 rev.kEnV entspricht dem bisherigen § 37 der kantonalen Energieverordnung, Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 38.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 Übergangsbestimmungen

1. elektrische Widerstandsheizungen

Für elektrische Widerstandsheizungen, die als Zusatzheizungen zu Wärmepumpen oder als Notheizungen eingebaut sind, besteht keine Sanierungspflicht. Ebenfalls besteht keine Sanierungspflicht für elektrische Widerstandsheizung, für die eine Ausnahme gemäss § 21 Abs. 4 gewährt wurde.

§ 45 2. erhöhter und zertifizierter Qualitätsstandard

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 360 vom 12. Mai 2015 entschieden, dass bis zum vollständigen Inkrafttreten der neuen Planungs- und Baugesetzgebung der MINERGIE-Standard als erhöhter und zertifizierter Qualitätsstandard im Sinne von Art. 184 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Baugesetz, BauG; NG 611.01) gilt. Mit Inkrafttreten der neuen Energiegesetzgebung ist der Qualitätsstandard zwingend anzupassen. Dies wird neu in den Übergangsbestimmungen der kantonalen Energieverordnung verankert. Der neue erhöhte und qualifizierte Qualitätsstandard ist MINERGIE-A oder MINERGIE-P. Mit dem gemeindeweisen Inkrafttreten der neuen Planungs- und Baugesetzgebung ist Art. 184 BauG nicht mehr anwendbar.

In der Vernehmlassungsvorlage war noch vorgesehen, Art. 184 und 185 BauG mit Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes ausser Kraft zu setzen. Aus energiepolitischen Gründen wird darauf verzichtet.

§ 46 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung vom 20. April 2010 zum Gesetz über die sparsame Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien (Kantonale Energieverordnung, kEnV) wird totalrevidiert und mit Inkrafttreten der neuen kantonalen Energieverordnung somit vollständig aufgehoben.

§ 47 Inkrafttreten

Die neue kantonale Energieverordnung tritt am 1. November 2021 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Änderung des kantonalen Energiegesetzes in einem separaten Beschluss in Kraft gesetzt.

Der Fonds zur Finanzierung des Förderprogramms wird aus buchhalterischen Gründen erst auf den 1. Januar 2022 umgesetzt. Dementsprechend sind Art. 19c sowie Art. 27 Abs. 3 des geänderten kantonalen Energiegesetzes sowie § 41 und § 42 Abs. 1 der neuen kantonalen Energieverordnung auf einen späteren Zeitpunkt (1. Januar 2022 statt 1. November 2021) in Kraft zu setzen. Der Fonds ist dementsprechend erst per 1. Januar 2022 auszuweisen und zu öffnen.

5 Auswirkungen der Vorlage

5.1 Grundsatz

Die neue kantonale Energieverordnung enthält nur (technische) Vollzugsbestimmungen. Grundsätzlich ergeben sich die Auswirkungen auf Gemeinden, Kanton und Private somit direkt aus dem Gesetz. Die nachstehenden Ausführungen beinhalten dementsprechend teils Wiederholungen aus dem Bericht zur Änderung des kantonalen Energiegesetzes.

5.2 Auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind als Eigentümer von Gebäuden von den neuen Regulierungen betroffen. Für sie gelten dieselben Ziele betreffend Reduktion des Stromverbrauchs und Wärmeversorgung ohne fossile Brennstoffe und die identischen Fristen zur Umsetzung wie für den Kanton (Art. 9a rev.kEnG).

Im Vollzug kommen vereinzelt zusätzliche Aufgaben auf die Gemeinden zu. In erster Linie geht es um den Vollzug der neuen Bewilligungspflicht beim Ersatz von bestehenden Wärmeerzeugern in Wohnbauten (Art. 14b rev.kEnG).

Der Vollzug beim Energienachweis von Neu- und Umbauten ändert sich nicht wesentlich. Bei Umbauten bleiben die Anforderungen unverändert. Bei Neubauten tritt anstelle des bisherigen Nachweises über den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien der Nachweis über die Deckung des Wärmebedarfs. Zusätzlich müssen bei Neubauten die Vorschriften über die Eigenstromerzeugung vollzogen werden (Art. 19a rev.kEnG). Im Rahmen des Vollzugs müssen die Baubewilligungsbehörden neu die ihnen mitgeteilten energetisch relevanten Daten erfassen und diese laufend dem Kanton weiterleiten (Art. 24a rev.kEnG).

Gemeinden können neu ebenfalls von Förderbeiträgen profitieren, wenn sie förderberechtigte Massnahmen an bestehenden Gebäuden, wie z.B. Ersatz einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung durch eine automatische Holzfeuerung oder eine Wärmepumpe, umsetzen (Art. 28 rev.kEnG und § 38 rev.kEnV).

5.3 Auf den Kanton

Der Kanton Nidwalden ist ebenfalls als Eigentümer von Gebäuden von den neuen Regulierungen betroffen. Aufgrund der ihm zukommenden Vorbildfunktion (Art. 9a rev.kEnG) hat er in Bauten den Stromverbrauch bis im Jahr 2030 um 20 Prozent gegenüber dem Stand im Jahr 1990 zu senken oder mit neu zugebauten erneuerbaren Energien zu decken. Die Wärmeversorgung muss bis im Jahr 2050 vollständig ohne fossile Brennstoffe realisiert werden (Art. 9a Abs. 1 rev.kEnG).

Für das Förderprogramm wird ein Fonds geschaffen, dem auch die Mittel der Ersatzabgaben gemäss Art. 19b kEnG zugewiesen werden. Dadurch kann die zweckgebundene Verwendung der Ersatzabgabe sichergestellt werden.

Wie bisher fördert der Kanton Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung umweltschonender, erneuerbarer Energie und Abwärme und legt das kantonale Förderprogramm fest (Art. 28 rev.kEnG). Zur Kontrolle der Wirksamkeit führt er eine Statistik, welche er den Gemeinden zur Verfügung stellt (Art. 29 rev.kEnG).

Neu ist die kantonale Energiefachstelle für die Kontrolle und Bewilligung der «Eigenstromerzeugung mittels Beteiligungen an neuen Gemeinschaftsanlagen im Kanton» zuständig. Die kantonale Energiefachstelle übernimmt somit eine Aufgabe im Baubewilligungsverfahren. Bis anhin war die Energiefachstelle nicht ins Baubewilligungsverfahren involviert. Es darf jedoch davon ausgegangen werden, dass die Anzahl solcher Beteiligungen sehr gering sein wird. Mit einem merklichen Mehraufwand für die Energiefachstelle ist nicht zu rechnen.

5.4 Auf die Privaten

Neu ist der Ersatz eines Wärmeeerzeugers in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung bewilligungspflichtig (Art. 14b rev.kEnG). Im Zusammenhang mit dem Ersatz dieser Wärmeeerzeuger muss nachgewiesen werden, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 Prozent des massgebenden Bedarfs nicht übersteigt (Art. 14a rev.kEnG). Dies erfordert je nach baulicher Ausgangslage der Gebäude unterschiedliche Massnahmen (§ 20 rev.kEnV).

Bei Gebäuden mit ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem besteht eine Sanierungspflicht (Art. 35b rev.kEnG). Diese sind innerhalb von 15 Jahren ab Inkrafttreten der Änderung durch Systeme zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

Bei Umbauvorhaben müssen unverändert Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz eingehalten werden (§§ 12 – 14 rev.kEnV). Das neue Energiegesetz sieht in diesem Bereich keine Änderung bzw. Verschärfungen vor. Weiterhin können Förderbeiträge gewährt werden für die rationelle Energienutzung sowie für die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme (Art. 28 rev.kEnG).

Bei Neubauten gelten geänderte, strengere Anforderungen an die Energieeffizienz, welche etwa den Anforderungen des bisherigen Minergie-Standards entsprechen (Art. 19 rev.kEnG und §§ 12 – 14 und 27 rev.kEnV).

Neubauten müssen einen Teil der von ihnen benötigten Elektrizität selber erzeugen (Art. 19a rev.kEnG). Die Eigenstromerzeugung kann mit Installation einer Energieerzeugungsanlage in, auf oder an der Baute oder mit Beteiligung an einer neuen Gemeinschaftsanlage im Kanton sichergestellt werden. Alternativ zur Eigenstromerzeugung kann eine Ersatzabgabe geleistet werden.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Othmar Filliger

Landschreiber

Armin Eberli